

Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von COVID-19-Erkrankungen in den Wohneinrichtungen

der Lebenshilfe Gera

Lebenshilfe ist Lebensfreude!



Exemplar gilt für:

Wohnhaus Niederndorf Niederndorf Nr. 40 07586 Kraftsdorf verantwortliche Leitung: Jörg Bischoff

Wohnhaus Gera Erich–Weinert–Straße 36 07546 Gera verantwortliche Leitung: Susan Seifert

Wohnhaus Ronneburg Mozartstraße 16 07580 Ronneburg verantwortliche Leitung: Anja Zschirpe

Außenwohngruppe Rittergut Niederndorf Nr. 38 07586 Kraftsdorf verantwortliche Leitung: Jörg Bischoff

Außenwohngruppe De Smit De-Smit-Straße 21 07546 Gera

verantwortliche Leitung: Susan Seifert

Lebenshilfe ist Lebensfreude! www.lebenshilfe-gera.de



Vorbemerkung

In der gegenwärtigen dynamischen Situation ist es wahrscheinlich, dass auf Bundes-, Landesoder kommunaler Ebene wiederholt Bestimmungen veröffentlicht werden. Selbstverständlich sind diese zu beachten!

Allgemeine Informationen

COVID-19: Infektionserkrankung durch Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsweg:

Tröpfcheninfektion (vor allem Hustenstöße, Niesen), Übertragung über die Hände nach Husten und Niesen der infizierten Personen, Körperkontakt mit Infizierten. Schmierinfektion an verunreinigten Flächen noch nicht sicher geklärt. Immunschwäche infolge Krankheit, immunsuppressiver Behandlung oder hohen Lebensalters begünstigt Infektionsanfälligkeit.

Inkubationszeit:

Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Symptomatik dauert im Mittel 4 bis 5 Tage, unter Umständen bis zu 14 Tagen. Schon bis zu 24 Stunden vor Ausbruch der Symptomatik geht von infizierten Personen bereits Ansteckungsgefahr aus.

Symptomatik von COVID-19-Erkrankungen:

Trockener Husten, Halsschmerzen, Muskel- und Gelenkschmerzen, manchmal Schnupfen, Frösteln, Gliederschmerzen, Fieber (bei älteren Menschen oft spät oder geringer ausgeprägt), später Atemnot als Zeichen einer gefährlichen Lungenentzündung. Bei manchen Personen verminderter Geruchs- und Geschmackssinn. Auch Durchfälle wurden berichtet. Die Symptomatik bei infizierten Personen kann unvollständig und leicht sein, trotzdem besteht Ansteckungsgefahr.

Wichtige Hinweise

Anweisungen örtlicher Gesundheitsämter oder staatlicher Instanzen oder der Leitungsebene des Trägers ist auf jeden Fall Folge zu leisten. Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind zu informieren.

Die laufend aktualisierten Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts, insbesondere zum Management von Kontaktpersonen, werden zur Beachtung empfohlen, ebenso die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Die gesetzlichen Betreuer sind über allgemeine Maßnahmen und über individuelle Maßnahmen, vor allem über Auflagen des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden, zu informieren.

Maßnahmen, welche durch Einrichtungsleitung ergriffen werden

- Schutzausrüstung besorgen in Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt.
- Proaktive Information der Mitarbeitenden, Bewohner und deren Angehörigen, welche Anstrengungen unternommen werden, um Bewohner und Personal zu schützen.
- Unterweisung des Personals bezüglich allgemeiner Hygienemaßnahmen und des Vorgehens bei Verdachtsfällen bzw. bestätigten COVID-19-Fällen.

 Lieszugab des Mitarbeitande und Bewehner mit Infeltiensverdacht die Einzichtung.
 - Hierzu gehört auch, dass Mitarbeitende und Bewohner mit Infektionsverdacht die Einrichtung nicht betreten dürfen (§ 34 IfSG).

Lebenshilfe ist Lebensfreude!

DOKUMENT	VERFASSER	DATUM	SEITE



- Schulung der Mitarbeitenden und Bewohner in angemessener, verständlicher Form, ggf. wiederholen.
- Ansprache der Mitarbeitenden und Bewohner bei ungenügender Befolgung der Regeln.
- Bereitstellung von schriftlichem Informationsmaterial auch in Leichter Sprache; Aushang oder Auslage beispielsweise in Gemeinschaftsräumen, in Sanitärbereichen oder an Eingangstüren.
- Mitarbeitende soweit wie möglich nur in einem begrenzten Bereich einsetzen. Wechsel zwischen verschiedenen Bereichen bzw. Wohngruppen ist, wenn möglich, zu vermeiden, um Verbreitung von Keimen zu vermeiden.
- Im Falle eines Verdachts auf Infektion bei Mitarbeitenden oder Bewohnern unverzüglich weitere Schritte mit Hausarzt und Gesundheitsamt abstimmen.
- Dienstpläne so führen, dass im Nachgang Kontakte und Zuständigkeiten aussagekräftig nachvollzogen werden können.
- Neuaufnahmen nur bei individuellen oder familiären Notfällen.
- Bei unvermeidbaren Neuaufnahmen aktuelle ärztliche Bescheinigung verlangen, dass kein Hinweis auf Infektion vorliegt (zusätzlich aktueller negativer "Coronatest").
- Regelmäßige Beobachtung von amtlichen Verlautbarungen (Robert Koch-Institut, Bundes- und Landesgesundheitsministerien, Gesundheitsamt, Amtsblätter Städte und Gemeinden).

Maßnahmen bei Mitarbeitenden mit Erkrankungsverdacht oder mit erhöhtem Risiko, infiziert zu sein

- Mitarbeitende mit Symptomen akuter Atemwegserkrankung oder grippeähnlichen Symptomen, Rückkehrer aus COVID-19-Risikogebieten oder Mitarbeitende mit Kontakt mit eindeutig an COVID-19 erkrankten Personen innerhalb der letzten zwei Wochen kontaktieren telefonisch vor ihrem Dienstbeginn Hausarzt oder Gesundheitsamt, um alles Weitere abzustimmen.
- Vor Bestätigung der Unbedenklichkeit durch Hausarzt oder Gesundheitsamt betreten sie die Wohneinrichtungen der Lebenshilfe Gera nicht!

Allgemeine Verhaltensregeln für Mitarbeitende

- Einhalten von Husten- und Niesetikette (Niesen oder Husten in Armbeuge), gründliche Händehygiene sowie möglichst Abstand zwischen den Personen von wenigstens 1,5 Metern, besser 2 Metern, kein Händeschütteln, keine Umarmung. Eigene Vorbildwirkung beachten.
- Anleitung und Erinnerung der Bewohner zur Einhaltung der Verhaltensregeln, ggf. vormachen oder regelmäßig einüben.
- Wenn möglich bzw. vorhanden, sollten Mitarbeitende bei unmittelbarem Nahkontakt zu Bewohnern Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Im Dienst kein Schmuck an den Händen (z.B. Ringe, Armreife, Freundschaftsbänder), keine künstlichen Fingernägel und kein Nagellack.
- Sorgfältige Händehygiene: wenigstens 30 Sekunden lang die vorab befeuchteten Hände mit Seife oder Waschlotion bis übers Handgelenk einseifen und anschließend unter fließendem Wasser abspülen, Benutzung von Händedesinfektionsmittel.
- Einmaltaschentücher sollten nach Verwendung möglichst in geschlossenen Mülleimern entsorgt werden.
- Größere Gruppen in geschlossenen Räumen wenn möglich vermeiden.
- Abstand zwischen Personen soll, wo möglich, wenigstens 1,5 Meter, besser 2 Meter betragen.

Lebenshilfe ist Lebensfreude!



- externen Besucher nur in dem Rahmen, wie es die aktuell gültigen Verordnung zulassen oder wenn diese unter behördlich geregelte Ausnahmen fallen (z.B. hauptamtliche Seelsorger), im Zweifelsfall Rückfrage beim Gesundheitsamt oder Heimaufsichtsbehörde.
- Führen einer Besucherliste mit Angabe des Besuchten und mit genauen Angaben zum Besucher; Datum, Uhrzeit, Name, Kontaktdaten (mindestens Adresse, Telefonnummer).
- **Empfehlung:** aktive Gesundheitsüberwachung Beobachtung von Atemwegsbeschwerden bei Bewohnern werden dokumentiert.
- Tägliche Flächendesinfektion (ohne Nachtrocknung) gemeinsam genutzter Gegenstände (Tische, Stühle, Lichtschalter, Türklinken, Toilettenspülung etc.) dringend empfohlen!
- Räumlichkeiten der Einrichtung (Bewohnerzimmer, Gemeinschaftsräume u. Ä. mehrmals täglich ausreichend lüften.

Verhaltensregeln für Bewohner

- Die Bewohner sollen soweit sie nicht wegen Infektionsverdacht oder Erkrankung auf behördliche Weisung ohnehin isoliert werden müssen gebeten werden, sich mit unmittelbaren Kontakten innerhalb des Wohnhauses zurückzuhalten.
- Entsprechend den amtlichen Anordnungen sollen Bewohner nicht in größeren Gruppen in Ausgang gehen.
- Einzelausgänge dürfen nur auf Weisung des Gesundheitsamtes untersagt werden. Das gilt grundsätzlich auch für Besuche zu Hause bei den Eltern, sofern keine behördliche Maßnahme diese ausdrücklich untersagt. Es wird allerdings dringend angeraten diese auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken. Die Angehörigen müssen unbedingt über die Verhaltensregeln und behördliche Vorschriften in Kenntnis gesetzt werden.
- Bewohner sollten so gut wie möglich für ein pandemiegerechtes Verhalten bei Spaziergängen usw. vorbereitet werden.
- Beachtung von pandemiegerechtem Verhalten: Husten- und Niesetikette (Niesen oder Husten in Armbeuge), gründliche Händehygiene sowie möglichst Abstand zwischen den Personen von 2 Metern), kein Händeschütteln, keine Umarmung.

Hinweis: Von behördlicher Seite bestehen aktuell klare Einschränkungen der Besucherregelung für die Wohneinrichtungen bis hin zum generellen Betretungsverbot. Diese Vorgaben sind dringend zu befolgen.

Die praktische Umsetzung des Vorstehenden wird durch die infolge der COVID-19-Pandemie veränderten Arbeitsbedingungen und Notwendigkeiten erschwert. Hinzu kommt, dass unsere Bewohner oftmals nicht in der Lage sind Vorgaben zu verstehen bzw. adäquat umzusetzen. Mitunter werden wir abwehrendes oder verängstigtes Verhalten, möglicherweise auch auffälliges Verhalten beobachten.

Infektionen und deren Ausbreitung in den Wohnangeboten der Lebenshilfe Gera e.V. sind aufgrund der Vulnerabilität vieler Bewohnern und der möglichen straf- und bußgeldbewehrten Heranziehung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes jedoch so gut wie möglich zu vermeiden.

Es ist unbedingt notwendig, sich trotz erschwerender Umstände um die Umsetzung der Hinweise zu bemühen.

Lebenshilfe ist Lebensfreude!



Quarantäne- und Infektionsschutz bei begründetem Verdacht auf COVID-19-Erkrankung oder bei ärztlich bestätigter COVID-19-Erkrankung in den Wohneinrichtungen der Lebenshilfe Gera

Anlage 6 zum bestehenden Hygieneplan vom 01.02.2014 (bestätigt vom Gesundheitsamt Greiz am 05.02.2019)

Maßnahmen der Quarantäne und der persönlichen Hygiene bei Verdachtsfällen und bei bestätigt Infizierten oder Erkrankten

In allen Konstellationen ist die Abstimmung mit dem Gesundheitsamt geboten. Dessen Auflagen sind verpflichtend!

Die verantwortlichen Aufsichtsbehörden sind zu informieren. Es ist durchaus möglich, dass die Behörde auch wegen eines einzigen Falles in der Einrichtung für alle Klienten Maßnahmen der Quarantäne anordnet.

A) Maßnahmen der Quarantäne

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist das grundlegende Dokument, aber auch weitere aktuelle staatliche Vorgaben infolge der Pandemie sind zu beachten.

- Beschränkungen der Bewegungsfreiheit des Betroffenen gemeint sind hier und im Folgenden Infektionsverdächtige, bestätigt Infizierte und Erkrankte und weitere verhaltensregulierende Auflagen sind stets schwerwiegende Grundrechtseinschränkungen; sie bedürfen immer der rechtlich einwandfreien Legitimation insbesondere durch das Infektionsschutzgesetz, insbesondere durch §§ 30, 36 IfSG. Es sind deshalb jeweils einzelfallbezogen schriftliche Anweisungen des Gesundheitsamtes einzuholen. Verstöße des Betroffenen gegen die Auflagen sind dem Gesundheitsamt zu melden, es kommen behördlich angeordnete Zwangsmaßnahmen in Betracht.
- Ausgangsverbot für den Betroffenen, auch für Einkäufe oder Spaziergänge.
- Isolation des Betroffenen im Zimmer, wenn möglich mit eigenem Sanitärbereich.
- Falls kein ausschließlich durch den Betroffenen benutzter Sanitärbereich vorhanden ist, muss er auf einen bestimmten Sanitärbereich, der nicht durch Dritte benutzt werden darf, verwiesen werden. Notfalls muss ein Umzug des Betroffenen in einen geeigneten Bereich realisiert werden, bei Bedarf entsprechende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden (z. B. Toilettenstuhl).
- Kontaktverbot für den Betroffenen zu Dritten innerhalb des Wohnsettings, auch zu anderen Bewohnern.
- Individuelles Essen im Zimmer.
- Ausschluss des Betroffenen von Gemeinschaftsaktivitäten.
- Atemschutzmasken für den Betroffenen sind entbehrlich; allenfalls bei Transport (z. B. zur Untersuchung) kann Mund-Nasen-Schutz getragen werden, wenn die Symptomatik (z. B. Atemnot, Angst) das zulässt.
- Konsequentes Besuchsverbot für den Betroffenen durch Dritte, ausgenommen hauptamtliche Seelsorger und Notare (nur mit Schutzausrüstung).
- Ausnahmen gelten für Ärzte, Zahnärzte und Pflegefachkräfte für unaufschiebbare Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemaßnahmen beim Betroffenen.

Lebenshilfe ist Lebensfreude!



- Ausnahmen gelten für Heilmittelerbringer (z. B. Physiotherapie), jedoch nur mit Schutzausrüstung und nur mit ausdrücklicher ärztlicher Bestätigung der dringenden Notwendigkeit bzw. Unaufschiebbarkeit. Abstimmung mit Gesundheitsamt erforderlich!
- Andere Ausnahmen vom Besuchsverbot, etwa für besondere Vertrauenspersonen (nur jeweils eine Person), benötigen eine ausdrückliche Erlaubnis des Gesundheitsamtes sowie der Heimaufsichtsbehörde. Sie erfordern vollständige Schutzausrüstung (Dokumentation empfehlenswert).

B) Maßnahmen der persönlichen Hygiene der Mitarbeitenden

- Begrenzung der unmittelbaren Betreuung des Betroffenen auf möglichst wenige Mitarbeitende.
- Mitarbeitende mit bekannter Immunschwäche sollten überhaupt nicht, bei fehlender Alternative nur unter strengsten Auflagen (u.a. vollständige Schutzausrüstung) eingesetzt werden.
- Zwingende Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung falls vorhanden: Schutzkittel, Einweghandschuhe, Atemschutzmasken und Schutzvisiere.
- Anlegen der Schutzausrüstung immer vor Betreten des Isolationsbereiches.
- Schutzausrüstung beim Verlassen im Isolationsbereich belassen.
- Wenn keine Schutzausrüstung verfügbar ist, wechselbare Kleidung, die nach jeweiligem Kontakt mit Abstand von weniger als 2 Metern (z.B. Grundpflege) im Isolationsbereich verbleibt und separat desinfizierend gewaschen wird. Keinesfalls in die privathäusliche Wäsche mitnehmen.
- Händedesinfektion mit einem Desinfektionsmittel oder gründliches Waschen der Hände mit Seife (wenigstens 30 Sekunden lang) nach Ausziehen der Handschuhe und vor Verlassen des Zimmers.
- Behälter zur Entsorgung von Einmalartikeln, Wäschesäcke, Müllbehälter oder Papierkörbe im Isolationsbereich im Innenbereich in Türnähe aufstellen und nur von eingewiesenen, hinreichend geschützten Personen entsorgen lassen – möglichst nicht vom regulären Reinigungspersonal.
- Geschirr und Besteck in der normalen Spülmaschine (über 60° Celsius) reinigen.
- Wäsche und Textilien desinfizierend oder bei mehr als 60° Celsius mit Vollwaschmittel waschen.
- Als Taschentücher möglichst ausschließlich Einmaltaschentücher verwenden und in geschlossenen Müllbehältern entsorgen.
- Tägliche Wischdesinfektion der patientennahen Oberflächen (Nachttisch, Nassbereich, Türgriffe) und genutzten Gegenständen mit einem Flächendesinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt virustötender (viruzider) Wirksamkeit.
- Bei Auszug aus Wohnung/Zimmer oder nach Einweisung ins Krankenhaus oder bei Todesfall unbedingt sorgfältigste desinfizierende Schlusshygiene des benutzten Bereiches.
- Bei Todesfällen strikte Barrieremaßnahmen (Handschuhe, Schürze, Mund-Nasen-Schutz, Augenschutz), strikte Händehygiene, Flächendesinfektion wie bei anderen infektiösen Verstorbenen (s.a. Empfehlungen für die Pflege und Behandlung von Patienten mit übertragbaren Erkrankungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO)).

JAN FÖRSTER

Geschäftsführender Vorstand

Lebenshilfe ist Lebensfreude!